jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/7/4 86/07/0131

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §47;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/02/0028 E 15. Mai 1981 RS 2

Stammrechtssatz

Wurde schon der zur Zeit der Beschwerdeverfassung maßgebende Schriftsatzaufwand (V Nr. 542/1977) beim Ersatzanspruch unterschritten, so kann auch unter der Geltung der neuen Regelung (V Nr. 221/1981) nur der tatsächlich beantragte Betrag anerkannt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986070131.X03

Im RIS seit

22.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at